



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Atommüll-Landessammelstelle Geesthacht

Vorbemerkung:

1. Wer ist der Betreiber und was sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für Errichtung und Betrieb der Landessammelstelle?

Antwort zu Frage 1:

Die Bundesländer haben gemäß § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes Landessammelstellen zur Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet anfallenden radioaktiven Abfälle einzurichten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH vereinbart, dass diese die Aufgabe der Landessammelstelle für diese Bundesländer durchführt.

Wesentliche rechtliche Grundlagen für das Einrichten und Betreiben einer Landessammelstelle sind § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes, § 7 der Strahlen-

schutzverordnung und die „Benutzungsordnung der gemeinsamen Landessammelstelle für radioaktive Abfälle der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“ (Amtsbl. Schl.-H. 1995 S. 762).

2. Welche Mengen, welcher Art und wie sind zurzeit radioaktive Abfälle in der Landessammelstelle auf dem Gelände der GKSS eingelagert? Wann und aus welcher Quelle erfolgte jeweils die Einlagerung?

Antwort zu Frage 2:

In der gemeinsamen Landessammelstelle der vier in der Antwort auf Frage 1 genannten Länder lagern radioaktive Abfälle aus Medizin, Wissenschaft und Forschung, Schulen und gewerblicher Wirtschaft. Die Abfälle wurden weit überwiegend bis Ende der 70er / Anfang der 80er Jahre angeliefert und stammen aus den beteiligten Bundesländern. Im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen in den Jahren 2000 bis 2002 wurden Altabfälle vakuumgetrocknet und in 105 Edelstahlfässer (200 l) und 27 korrosionsgeschützte Stahlfässer umgepackt. Die Inhalte der Gebinde entsprechen den aktuellen „vorläufigen“ KONRAD-Bedingungen. Weitere Abfälle lagern in 28 speziellen Abfallfässern (23 Fässer 200 l, 1 Fass 280 l, 4 Fässer 400 l).

3. Wer entscheidet über die Annahme einer bestimmten Atommülllieferung?

Antwort zu Frage 3:

Ob die Voraussetzungen für die Annahme der radioaktiven Abfälle erfüllt sind, prüft die nach der in der Antwort auf Frage 1 erwähnten „Benutzungsordnung“ für das jeweilige Bundesland genannte zuständige Behörde des Bundeslandes, aus dem abgeliefert wird, anhand der dem Ablieferungsantrag beigefügten Unterlagen.

Bei der Annahme überprüft die Landessammelstelle im Rahmen ihrer Eingangskontrolle den angelieferten radioaktiven Abfall. Sind die Voraussetzungen für die Übernahme durch die Landessammelstelle erfüllt, so geht der Besitz an den radioaktiven Abfällen einschließlich der Verpackung auf die Landessammelstelle, das Eigentum auf das jeweilige Bundesland über.

Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass die radioaktiven Abfälle nicht den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechen, so ist die Annahme zu verweigern; der Ablieferer hat die radioaktiven Abfälle in einen der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen.

4. Trifft es zu, dass seit dem Jahre 2000 28 Behälter mit starkradioaktivem Atommüll eingelagert sind, deren eigentliche Bestimmung das Atommülllager Asse war?

Antwort zu Frage 4:

Nein. Weder im Jahre 2000 noch danach hat es eine Einlagerung von Abfallbehältern gegeben.

- a) Wenn ja, werden diese Behälter gesondert gelagert und bewacht?

Antwort zu Frage 4a):

entfällt

- b) Wenn ja, was ist zukünftig für diese Behälter geplant?

Antwort zu Frage 4b):

entfällt

5. Wie wird der Betrieb der Landessammelstelle finanziert?

Antwort zu Frage 5:

Die laufenden Betriebskosten werden von den beteiligten Ländern getragen. Der Bund erstattet den Ländern wiederum diese Kosten.

6. Wer ist für die Überwachung des Betriebes zuständig und wie wird die Überwachung durchgeführt?

Antwort zu Frage 6:

Atomrechtliche Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Die Aufsicht wird durch Überprüfungen vor Ort wahrgenommen.

7. Wie wird die in der Umgebung des GKSS lebende Bevölkerung über den aktuellen Lagerbestand der Landessammelstelle informiert?

Antwort zu Frage 7:

Eine intensive Öffentlichkeitsinformation erfolgte insbesondere im Zuge der Sanierung der Altgebäude in den Jahren 2000 bis 2002. Seitdem ist der Bestand im Wesentlichen unverändert. Eine regelmäßige Veröffentlichung dieses „Alt“-Bestandes findet nicht statt. Sollten sicherheitsrelevante Sachverhalte festgestellt werden, wird die Atomaufsichtsbehörde unverzüglich auch die Öffentlichkeit hierüber informieren.